

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2007
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.06.2010**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Neu-Anspach betreibt die Friedhöfe
- Friedhof Anspach,
 - Friedhof Dörrwiese,
 - Friedhof Seibelhohl,
 - Friedhof Rod am Berg,
 - Friedhof Westerfeld,
 - Friedhof Mitte
- als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt Neu-Anspach Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Berechtig für die Antragstellung ist für
- Bestattungen, den Erwerb von Nutzungsrechten und die Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung,
 - die Verlängerung der Nutzungsdauer, die Beräumung von Grabstätten sowie für Ausgrabungen der Nutzungsberechtigte.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.010,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.525,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren | 2.030,00 € |

d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	2.950,00 €
e) Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.610,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	51,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	74,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	90,00 €
i) Erdreihengräber als pflegefreie Grabstätten für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.925,00 €
j) Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	2.566,00 €
k) Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	4.015,00 €
l) Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Erdwahlgrabstätte einstellig, pro Jahr	64,00 €
m) Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Erdwahlgrabstätte zweistellig, pro Jahr	100,00 €

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	402,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	603,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	780,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	900,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.015,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	20,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	26,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	30,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	34,00 €
j) Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	636,00 €
k) Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	954,00 €

l) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte in einer Urnenwand, pro Jahr	32,00 €
m) Urnenreihengräber als pflegefreie Grabstätten für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	436,00 €
n) Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	654,00 €
o) Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	885,00 €
p) Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.050,00 €
q) Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte vierstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.215,00 €
r) Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	21,80 €
s) Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	29,50 €
t) Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	35,00 €
u) Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	40,50 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	250,00 €
b) anonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.925,00 €
c) Urneneinzelgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	275,00 €
d) Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	4.980,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum, pro Jahr	100,00 €

2. Bestattung

a) eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	245,00 €
b) eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	702,00 €
c) einer Urne in einer in einer Reihen-, Wahlgrabstätte oder in einer Gemeinschaftsanlage	113,00 €
d) einer Urne in der Urnenwand	100,00 €

3. Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum

a) Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte	250,00 €
---	----------

b) Trauerfeier ohne Nutzung der Trauerhalle	100,00 €
c) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes je Tag	54,00 €

4. Beräumung von Grabstätten

a) eines einstelligen Erdgrabes	156,00 €
b) eines zweistelligen Erdgrabes	193,00 €
c) einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	123,00 €
d) einer Urnengrabstätte	56,00 €
e) einer Urnenwand	33,00 €

5. sonstige Leistungen

a) Ausgrabung einer Leiche	802,00 €
b) Ausgrabung einer Urne	146,00 €
c) Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde	33,00 €
d) Grabplatte für Urnenwand auf dem Friedhof Anspach	173,00 €
e) Grabplatte für Urnenwand auf dem Friedhof Mitte	120,00 €
f) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	27,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
 - § 3 Pkt. 1 und 2 mit der erfolgten Bestattung,
 - § 3 Pkt. 3 bis 5 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Durch das Einlegen eines Rechtsmittels gegen den Gebührenbescheid wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6 Beitreibung

Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. S 151) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 7 Stundung und Erlass von Gebühren

Bei erheblichen Härten können die Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 10.12.1971 außer Kraft.